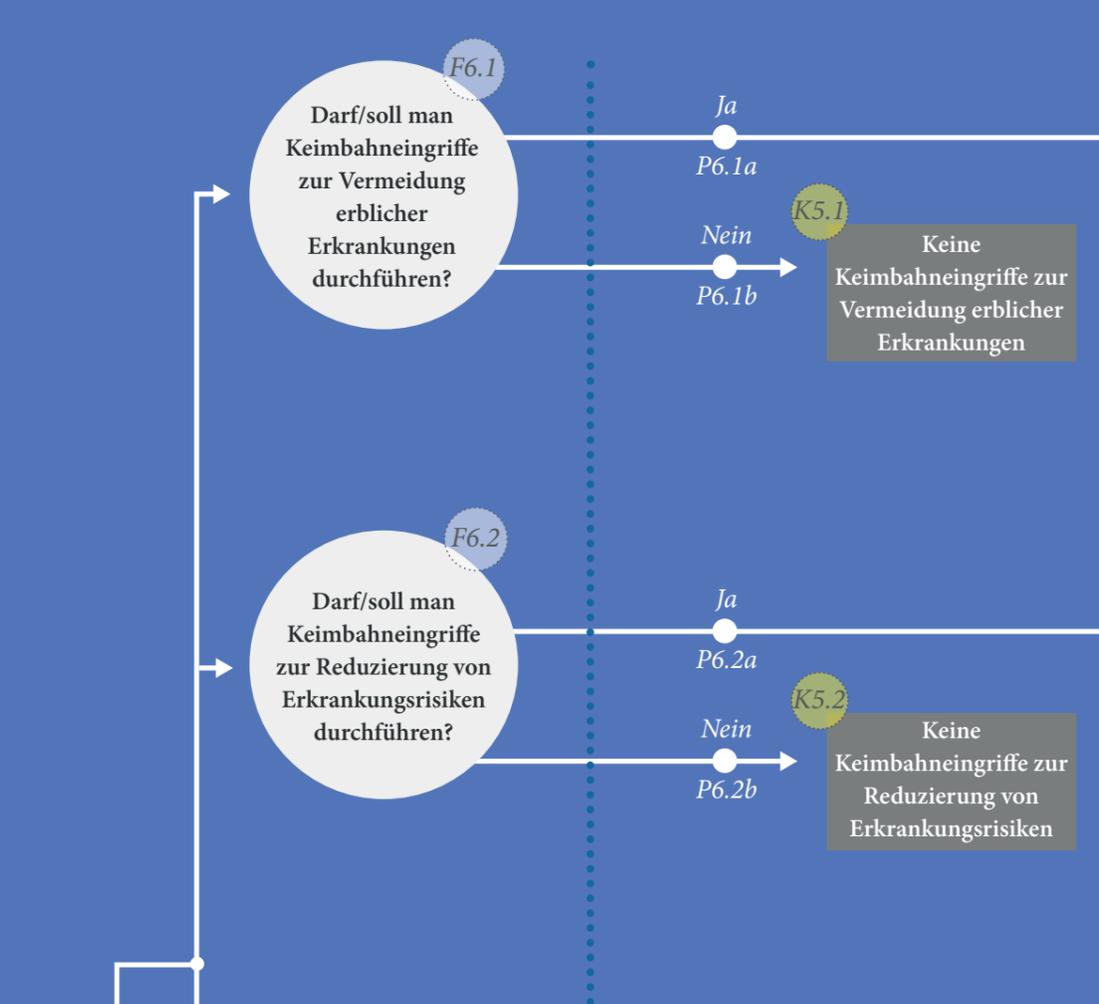
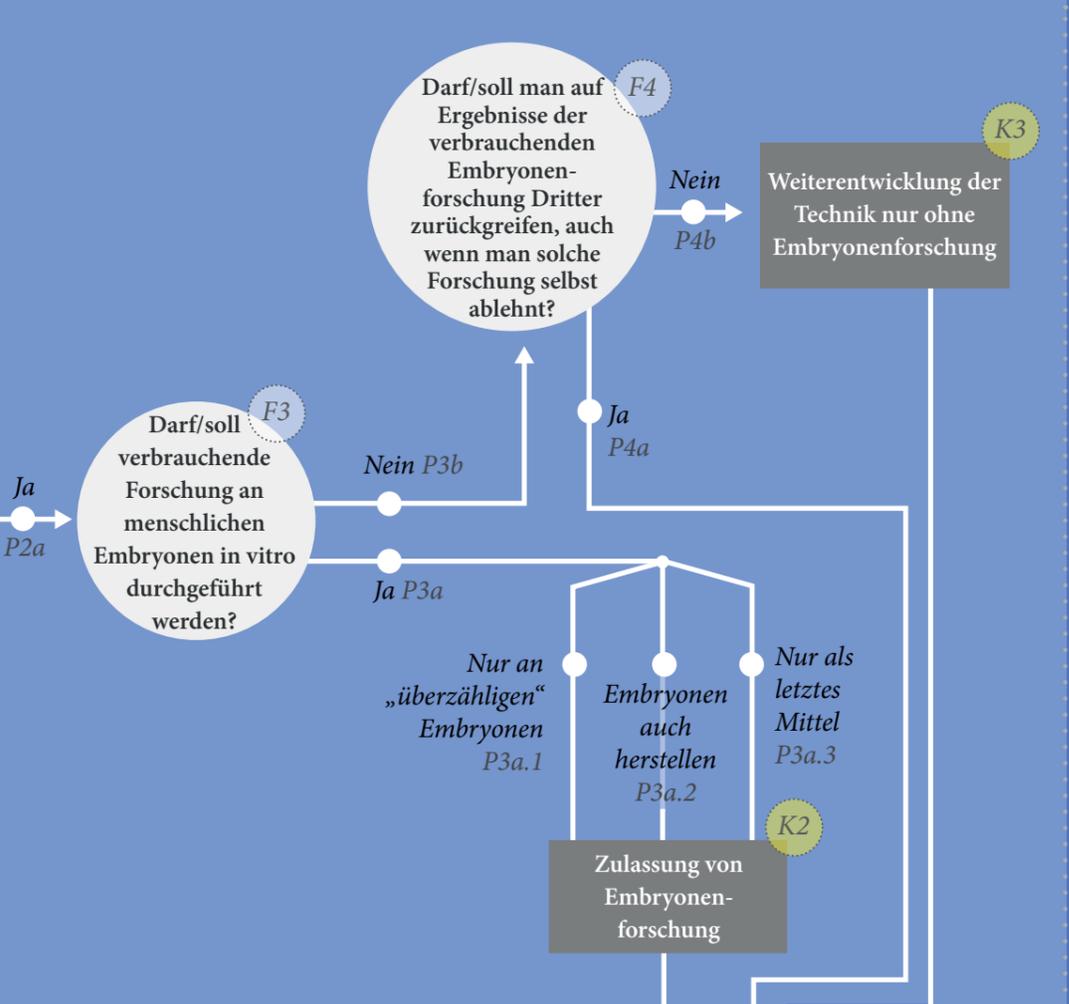
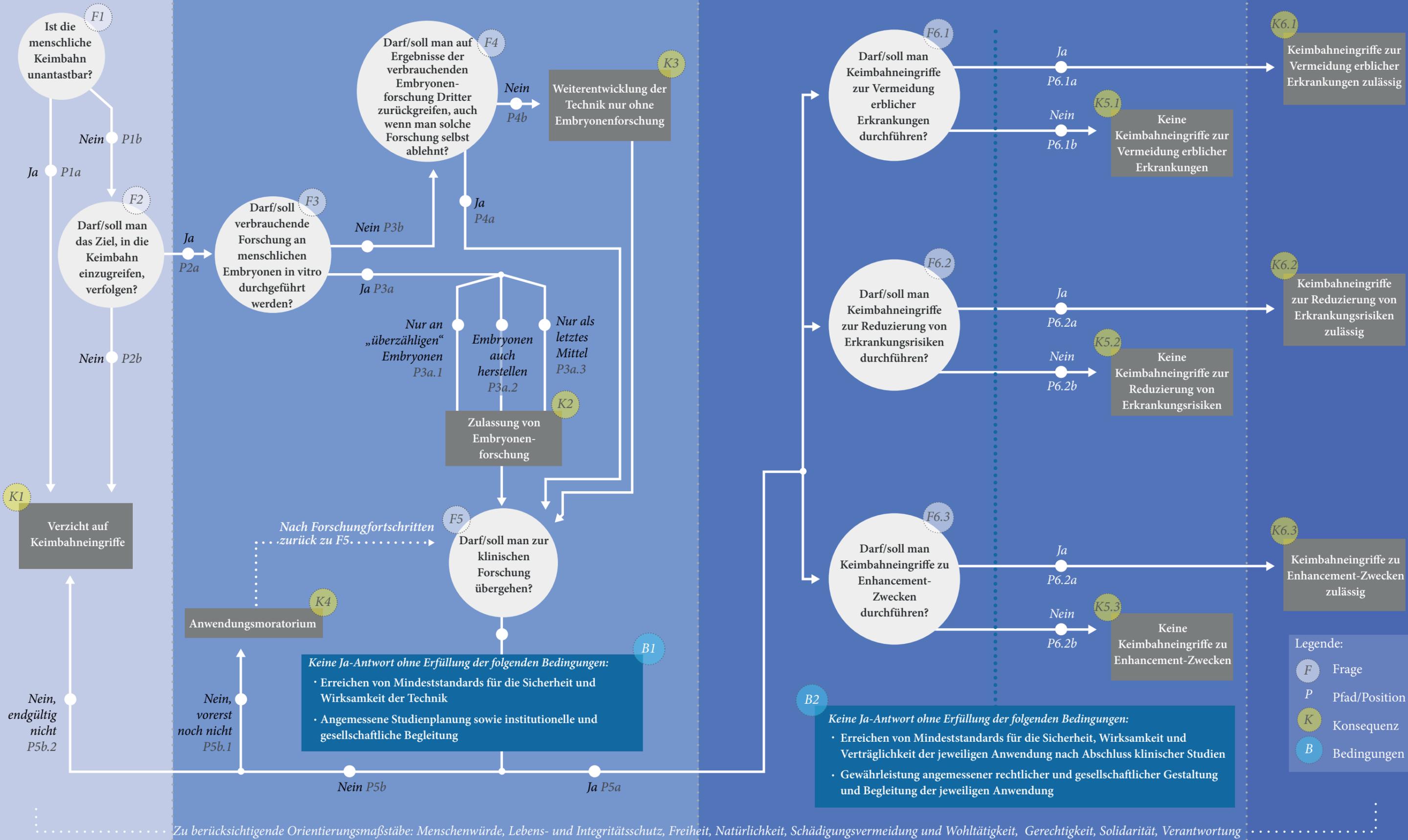


Entscheidungsbaum für Eingriffe in die menschliche Keimbahn



Argumente

GRUNDSATZENTSCHEIDUNGEN				
Fragen	Argumente	Orientierungsmaßstäbe	Argumente	Orientierungsmaßstäbe
<p>Frage 1 Ist die menschliche Keimbahn unantastbar?</p>	<p>Pfad/Position P1a: Ja, die menschliche Keimbahn ist unantastbar.</p> <p>P1a.A1 Der Würdeschutz betrifft bereits die menschliche Keimbahn als solche.</p> <p>P1a.A2 Die Keimbahn macht das naturgegebene Grunddatum jedes sich entwickelnden Menschen aus und darf deshalb nicht gezielt verändert werden.</p>	<p>Menschenwürde</p> <p>Natürlichkeit</p>	<p>Pfad/Position 1b: Nein, die menschliche Keimbahn ist nicht unantastbar.</p> <p>P1b.A1 Die Keimbahn als solche kann nicht Gegenstand beziehungsweise Substrat von Würdeschutz sein.</p> <p>P1b.A2 Die Keimbahn als solche kann nicht Gegenstand beziehungsweise Substrat von Lebens- und Integritätsschutz sein.</p> <p>P1b.A3 Die Keimbahn wird sowohl durch natürliche Vorgänge als auch durch menschliches Handeln ständig verändert. Der Verweis auf die Unantastbarkeit des Natürlichen überzeugt deshalb nicht.</p>	<p>Menschenwürde</p> <p>Lebens- und Integritätsschutz</p> <p>Natürlichkeit</p>
<p>Frage 2 Darf/Soll man das Ziel, in die menschliche Keimbahn einzugreifen, verfolgen?</p>	<p>Pfad/Position 2a: Ja, man darf und/oder soll das Ziel, in die menschliche Keimbahn einzugreifen, verfolgen.</p> <p>P2a.A1 Eine gründliche und verantwortungsvolle Erforschung der Chancen und Risiken der neuen Technik ist ethisch gerechtfertigt oder sogar geboten, um Paaren mit schwerwiegenden erblichen Krankheitsanlagen die Chance auf Zeugung eines gesunden Kindes zu eröffnen.</p>	<p>Freiheit</p> <p>Schadungsvermeidung & Wohltätigkeit</p> <p>Gerechtigkeit</p> <p>Solidarität</p>	<p>Pfad/Position 2b: Nein, man darf und/oder soll das Ziel, in die menschliche Keimbahn einzugreifen, nicht verfolgen.</p> <p>P2b.A1 Keimbahneingriffe sind kein Verfahren zur Behandlung oder Heilung lebender Menschen, sondern ein Verfahren der Reproduktionstechnologie. Das Ziel, genetisch eigene Kinder zu bekommen, ist nicht hochrangig genug, um es zu rechtfertigen,</p>	<p>Freiheit</p> <p>Schadungsvermeidung & Wohltätigkeit</p>

Fragen	Argumente	Orientierungsmaßstäbe	Argumente	Orientierungsmaßstäbe
			<p>den Kindern und deren Nachkommen die mit Keimbahneingriffen verbundenen Risiken aufzuerlegen.</p> <p>P2b.A2 In den meisten Fällen kann das Ziel, ein nicht von einer genetisch bedingten Krankheit betroffenes Kind zu zeugen, auch durch Alternativen wie eine Präimplantationsdiagnostik oder eine Samenspende verfolgt werden. Daher kann es die Solidarität mit betroffenen Paaren nicht gebieten, die Möglichkeit entsprechender Keimbahnveränderungen zu entwickeln.</p> <p>P2b.A3 Wegen der Komplexität genetischer und epigenetischer Prozesse ist es auch langfristig ausgesprochen unwahrscheinlich, dass sich die Risiken auf ein im Verhältnis zur Zielsetzung vertretbares Maß minimieren lassen.</p> <p>P2b.A4 Die für Keimbahneingriffe und die entsprechende Forschung erforderlichen Ressourcen sind für andere Zwecke sinnvoller zu verwenden.</p>	<p>Solidarität</p> <p>Schadungsvermeidung & Wohltätigkeit</p> <p>Gerechtigkeit</p>

GRUNDLAGENFORSCHUNG UND PRÄKLINISCHE FORSCHUNG

<p>Frage 3 Darf/soll verbrauchende Forschung an menschlichen Embryonen in vitro durchgeführt werden?</p>	<p>Pfad/Position 3a: Ja, verbrauchende Forschung an Embryonen in vitro darf und/oder soll durchgeführt werden.</p> <p>P3a.A1 Embryonenforschung könnte den entscheidenden Wissenszuwachs bringen, um die Risiken von Keimbahneingriffen besser einzuschätzen und zu reduzieren.</p>	<p>Schadungsvermeidung & Wohltätigkeit</p>	<p>Pfad/Position 3b: Nein, verbrauchende Forschung an Embryonen darf und/oder soll nicht durchgeführt werden.</p> <p>P3b.A1 Embryonen sind von Anfang an voll schutzwürdig und genießen ein unbedingtes Lebensrecht. Ihre Verwendung und Zerstörung für die Forschung stellt eine ausnahmslos unzulässige Instrumentalisierung dar.</p>	<p>Menschenwürde</p> <p>Lebens- und Integritätsschutz</p>
--	---	--	---	---

Fragen	Argumente	Orientierungsmaßstäbe	Argumente	Orientierungsmaßstäbe
	<p>P3a.A2 Ein Übergang zu klinischen Studien ohne solche Forschung wäre unverantwortlich.</p>	<p>Verantwortung</p>		
	<p>Pfad/Position 3a.1: Verbrauchende Forschung an Embryonen in vitro darf und/oder soll durchgeführt werden, solange sie an überzähligen Embryonen erfolgt.</p>			
	<p>Pfad/Position 3a.2: Verbrauchende Forschung an Embryonen in vitro darf und/oder soll durchgeführt werden, auch an gezielt hergestellten Embryonen.</p>			
	<p>P3a.1.A1 & P3a.2.A1 Frühes embryonales Leben fordert zwar Achtung und hohe Sorgfalt, genießt aber noch nicht den vollen Schutz der Menschenwürde und somit auch keinen vollen Lebens- und Integritätsschutz.</p>	<p>Menschenwürde Lebens- und Integritätsschutz</p>		
	<p>P3a.1.A2 & P3a.2.A2 Wenn Embryonen nach IVF unbeabsichtigt übrig bleiben, ist es besser, sie für die Forschung zu spenden, als sie zu verwerfen, vorausgesetzt, die Ziele der Forschung sind angemessen und die genetischen Eltern willigen in die Spende ein. Eine solche Verwendung stellt keine unzulässige Instrumentalisierung früher menschlicher Embryonen dar.</p>	<p>Menschenwürde Freiheit Schadungsvermeidung & Wohltätigkeit</p>		
	<p>P3a.2.A3 Es kann Bedarf nach gezielt hergestellten Embryonen für die Forschung entstehen, etwa wenn für die Beantwortung einer konkreten Forschungsfrage Embryonen in genügend großer Zahl und ähnlicher Qualität gebraucht werden und die bereits existierenden Embryonen diese Anforderungen nicht erfüllen.</p>	<p>Freiheit Schadungsvermeidung & Wohltätigkeit</p>		

Fragen	Argumente	Orientierungsmaßstäbe	Argumente	Orientierungsmaßstäbe
	<p>P3a.2.A4 Die Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens setzt erst zu einem so späten Zeitpunkt der Entwicklung ein, dass sich bei hinreichend bedeutsamen Forschungszielen auch die gezielte Herstellung menschlicher Embryonen für die Forschung und die damit verbundene Instrumentalisierung frühesten menschlichen Lebens rechtfertigen lässt.</p> <p>Pfad/Position 3a.3: Verbrauchende Forschung an Embryonen in vitro darf und/oder soll nur ausnahmsweise und als letztes Mittel durchgeführt werden.</p> <p>P3a.3.A1 Embryonen sind von Anfang an voll schutzwürdig. Ihre Verwendung und Zerstörung für die Forschung stellt eine prinzipiell unzulässige Instrumentalisierung dar.</p> <p>P3a.3.A2 Eine solche Instrumentalisierung kann aber zur Erreichung sehr hochrangiger anwendungsnaher Forschungsziele mit der Aussicht auf wertvollen therapeutischen Erkenntniszuwachs ausnahmsweise und als letztes Mittel gerechtfertigt werden, sofern damit kein Anreiz zur Produktion weiterer überzähliger Embryonen geschaffen wird.</p>	<p>Menschenwürde</p> <p>Lebens- und Integritätsschutz</p> <p>Menschenwürde</p> <p>Lebens- und Integritätsschutz</p> <p>Schadungsvermeidung & Wohltätigkeit</p> <p>Solidarität</p> <p>Gerechtigkeit</p> <p>Verantwortung</p>		
<p>Frage 4 Darf/soll man auf Ergebnisse der verbrauchenden Embryonenforschung Dritter zurückgreifen, auch wenn man solche Forschung selbst ablehnt?</p>	<p>Pfad/Position 4a: Ja, es darf und/oder soll auf die Ergebnisse verbrauchender Embryonenforschung Dritter zurückgegriffen werden, auch wenn man solche Forschung selbst ablehnt.</p> <p>P4a.A1 Mit der Nutzung von Forschungsergebnissen Dritter billigt man weder die verbrauchende Embryonenforschung im Ausland symbolisch, noch erhöht sich dadurch die Zahl der im Ausland verbrauchten Embryonen.</p>	<p>Lebens- und Integritätsschutz</p> <p>Verantwortung</p> <p>Gerechtigkeit</p>	<p>Pfad/Position 4b: Nein, es darf und/oder soll nicht auf die Ergebnisse verbrauchender Embryonenforschung Dritter zurückgegriffen werden, wenn man solche Forschung selbst ablehnt.</p> <p>P4b.A1 Die Nutzung von Forschungsergebnissen Dritter, deren Entstehungsbedingungen man selbst ablehnt, ist moralisch verwerflich oder unverantwortlich („Trittbrettfahrer“-Vorwurf).</p>	<p>Verantwortung</p> <p>Gerechtigkeit</p>

Fragen	Argumente	Orientierungsmaßstäbe	Argumente	Orientierungsmaßstäbe
	<p>P4a.A2 Dies ist keine Doppelmoral, denn man kann die lokale und aktuelle Ablehnung der verbrauchenden Embryonenforschung durch ein Verbot anerkennen, ohne damit dieses Verbot zu einer zwingenden Norm zu erklären, die überall geteilt und einleuchtend gefunden werden muss.</p>	<p>Verantwortung</p>		
<p>Frage 5 Darf/soll man zur klinischen Forschung übergehen?</p>	<p>Die Antwort auf diese Frage hängt weniger von grundsätzlichen Argumenten oder ethischen Positionen ab, sondern vor allem von der Erfüllung bestimmter Bedingungen. Jegliche klinische Studie zu Keimbahneingriffen sollte nur genehmigt werden, wenn die folgenden Bedingungen für das konkrete Vorhaben erfüllt sind:</p> <p>B1.1 Die fragliche Behandlung muss im geeigneten Tiermodell sowie in Modellen mit humanen Zellen ausreichend erprobt worden sein.</p> <p>B1.2 Chancen und Risiken für die Anwendung am Menschen müssen anhand dieser Evidenzgrundlage transparent und expertengestützt abschätzbar sein, und zwar auch mit Blick auf eventuell spätmanifestierende Merkmale.</p> <p>B1.3 Die Auswahl des konkreten Falles für eine Anwendung muss auch auf die Begründung gestützt werden können, dass für diesen keine alternativen, risikoärmeren und effektiven Behandlungsmethoden existieren.</p> <p>B1.4 Im Vorfeld müssen angemessene bürgerschaftliche Beteiligungsverfahren, insbesondere unter Einbeziehung einschlägiger Patientenverbände, zu Erwartungen, Wünschen, Befürchtungen und Einschätzungen durchgeführt worden sein.</p> <p>B1.5 Die Auswahl der Studienpopulation wurde mit Blick auf ein angemessenes Chancen-Risiken-Verhältnis sorgfältig plausibilisiert.</p> <p>B1.6 Ein detaillierter Studienplan, der entsprechende Aufklärungs-, Einwilligungs-, Aufsichts- und Kontrollmechanismen gemäß den etablierten Standards für klinische Forschungen enthält, liegt vor und wurde von zuständigen Kontrollinstitutionen genehmigt.</p> <p>B1.7 Die Studienorganisation verpflichtet sich, eine wissenschaftliche Betreuung der nach Keimbahneingriffen entstehenden künftigen Personen für einen angemessen langen Studienzeitraum auch nach deren Geburt fortzuführen.</p> <p>B1.8 Das Vorhaben wäre bei der vom Deutschen Ethikrat empfohlenen internationalen Institution zu registrieren.</p> <p>B1.9 Die Studienbeteiligten sind angemessen versichert.</p> <p>B1.10 Eine langfristige Begleitforschung zu eventuellen individuellen, kulturellen und sozialen Folgen der jeweiligen Eingriffe ist zu gewährleisten.</p>			

Fragen	Argumente	Orientierungsmaßstäbe	Argumente	Orientierungsmaßstäbe
	<p>Pfad/Position 5a: Ja, man darf und/oder soll zur klinischen Forschung übergehen.</p> <p>P5a.A1 Die Mindestanforderungen an Sicherheit und Wirksamkeit der Technik konnten erfüllt sowie angemessene Begleitstrukturen etabliert werden.</p>		<p>Pfad/Position 5b1: Nein, derzeit soll nicht zur klinischen Forschung übergegangen werden.</p> <p>P5b1.A1 Die Mindestanforderungen an Sicherheit und Wirksamkeit der Technik konnten bislang nicht erfüllt oder angemessene Begleitstrukturen nicht etabliert werden.</p> <p>Pfad/Position 5b2: Nein, es soll abschließend nicht zu klinischer Forschung übergegangen werden.</p> <p>P5b2.A1 Die Mindestanforderungen an Sicherheit und Wirksamkeit der Technik konnten nicht erfüllt oder angemessene Begleitstrukturen konnten nicht etabliert werden und es gibt gute Gründe, davon auszugehen, dass dies auch künftig nicht möglich sein wird.</p>	

KLINISCHE STUDIEN

Die Antwort auf die Fragen 6.1-6.3 hängt nicht ausschließlich von grundsätzlichen Argumenten oder ethischen Positionen ab, sondern auch von der Erfüllung bestimmter Bedingungen. Jegliche reguläre klinische Anwendung von Keimbahneingriffen sollte nur genehmigt werden, wenn die folgenden Bedingungen für das konkrete Vorhaben erfüllt sind:

B2.1 Es erfolgt evidenzbasierte Forschung zur Mortalität, Morbidität, Lebensqualität etc. nach Keimbahneingriffen im Vergleich zu alternativen Behandlungsansätzen.

B2.2 Es erfolgt langfristiges Monitoring von eventuellen Populationseffekten.

B2.3 Es erfolgt ethische und sozioempirische Begleitforschung zur Einschätzung von gesellschaftlichen Auswirkungen.

B2.4 Es erfolgt gesundheitsökonomische Forschung zur Abschätzung von Finanzierungsfragen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung.

B2.5 Es erfolgt kontinuierliche Kommunikation und öffentliche Beteiligung.

Fragen	Argumente	Orientierungsmaßstäbe	Argumente	Orientierungsmaßstäbe
<p>Frage 6.1 Darf/soll man Keimbahneingriffe zur Vermeidung erblicher Erkrankungen durchführen?</p>	<p>Pfad/Position 6.1a: Ja, man darf und/oder soll Keimbahneingriffe zur Vermeidung erblicher Erkrankungen durchführen.</p> <p>P6.1a.A1 Die Aussicht eines Menschen, ohne die Belastung einer monogen bedingten Erkrankung sein Leben führen zu können, ist ein hochrangiges Gut.</p> <p>P6.1a.A2 Die Alternative einer PID ist in manchen Fällen nicht möglich oder wird abgelehnt.</p> <p>P6.1a.A3 Mögliche negative soziale Auswirkungen können durch entsprechende gesetzliche Regelungen minimiert werden, die einen fairen Zugang zu Keimbahntherapien ebenso regeln wie die Unterstützung derjenigen, die sich gegen einen solchen Eingriff entscheiden.</p> <p>P6.1a.A4 Die Vorenthaltung eines hinreichend sicheren und wirksamen Keimbahneingriffs könnte eine Beeinträchtigung der Würde und des Integritätsschutzes des zukünftigen Kindes bedeuten, wenn dieses von einer wichtigen therapeutischen Möglichkeit ausgeschlossen bleibt. Eltern und Gesellschaft tragen Verantwortung für diese Entscheidung.</p> <p>P6.1a.A5 Bei der PID wird von vorneherein einkalkuliert, dass betroffene Embryonen verworfen werden. Es ist vorzuziehen, auch diesen Embryonen mithilfe des Keimbahneingriffs eine Lebenschance zu geben.</p> <p>P6.1a.A6 Die Entscheidung für einen Keimbahneingriff zur Vermeidung einer monogen bedingten</p>	<p>Freiheit</p> <p>Schädigungsvermeidung & Wohltätigkeit</p> <p>Freiheit</p> <p>Schädigungsvermeidung & Wohltätigkeit</p> <p>Gerechtigkeit</p> <p>Solidarität</p> <p>Menschenwürde</p> <p>Lebens- und Integritätsschutz</p> <p>Verantwortung</p> <p>Lebens- und Integritätsschutz</p> <p>Freiheit</p>	<p>Pfad/Position 6.1b: Nein, man darf und/oder soll keine Keimbahneingriffe zur Vermeidung erblicher Erkrankungen durchführen.</p> <p>P6.1b.A1 In den meisten Fällen ermöglicht eine PID auch ohne einen Keimbahneingriff die Auswahl klinisch nicht betroffener Embryonen. In den seltenen Fällen, in denen dies nicht infrage kommt, ist den Eltern zuzumuten, ihren Wunsch nach genetisch leiblichen Kindern zurückzustellen.</p> <p>P6.1b.A2 Die Vorteile, die aus einem weniger belastenden Leben durch die keimbahntherapeutisch verhinderte Erkrankung für einige wenige Menschen entstehen mögen, können die Nachteile nicht aufwiegen, die durch Gerechtigkeits- und Solidaritätsdefizite für derzeit erkrankte beziehungsweise künftig erkrankende Personen und ihre Eltern entstehen, wenn die Erkrankung als vermeidbares Ärgernis und unangemessene Belastung für die Gesellschaft interpretiert wird.</p> <p>P6.1b.A3 Auch nach einem Keimbahneingriff wird in den meisten Fällen noch eine PID zur Erfolgskontrolle nötig sein, die bei negativen Ergebnissen zur Verwerfung eines Embryos führen könnte.</p> <p>P6.1b.A4 Die Entscheidung für einen Keimbahneingriff durch die Eltern kann die Freiheit des späteren Kindes auch einschränken, z. B. durch lebenslang notwendige medizinische Kontrolluntersuchungen.</p>	<p>Freiheit</p> <p>Gerechtigkeit</p> <p>Solidarität</p> <p>Lebens- und Integritätsschutz</p> <p>Freiheit</p>

Fragen	Argumente	Orientierungsmaßstäbe	Argumente	Orientierungsmaßstäbe
	<p>Erkrankung ist von der Fortpflanzungsfreiheit der Eltern abgedeckt und öffnet auch dem künftigen Kind mehr Freiheitsräume.</p> <p>P6.1a.A7 Durch den Ausgleich genetisch bedingter Benachteiligungen mithilfe von Keimbahneingriffen könnte das Gleichheitsversprechen demokratischer Gesellschaften eingelöst werden.</p> <p>P6.1a.A8 Die Ermöglichung und Finanzierung solcher Keimbahneingriffe könnte der Solidargemeinschaft der Krankenversicherten langfristig Kosten ersparen, die bei einer lebenslangen Behandlung der Betroffenen sonst entstünden.</p>	<p>Gerechtigkeit</p> <p>Solidarität</p>	<p>P6.1b.A5 Der Keimbahneingriff überschreitet den klassischen ärztlichen Handlungsauftrag, sodass dieser nicht zur Rechtfertigung herangezogen werden kann. Es existiert noch niemand, dessen Wohlergehen durch therapeutische Handlungen oder die Prävention einer Krankheit berührt wäre.</p> <p>P6.1b.A6 Es erscheint nahezu ausgeschlossen, dass sich Risiken eines Keimbahneingriffs auf ein vertretbares Maß reduzieren lassen werden.</p> <p>P6.1b.A7 Schon der potenzielle Nutzen eines Keimbahneingriffs zur Vermeidung monogener bedingter erblicher Erkrankungen kann aus mehreren Gründen angezweifelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Man kann nicht immer von der Genetik auf den Krankheitsverlauf schließen. 2. Manche Krankheitsanlagen bringen zumindest bei selbst nicht klinisch betroffenen Personen auch gesundheitliche Vorteile mit sich. 3. Eine dauerhafte „Befreiung“ der Familie von der Erkrankung ist aufgrund von Neumutationen und eventuell betroffenen künftigen Partnern illusorisch. 	<p>Schadungsvermeidung & Wohltätigkeit</p> <p>Schadungsvermeidung & Wohltätigkeit</p> <p>Schadungsvermeidung & Wohltätigkeit</p>
<p>Frage 6.2 Darf/soll man Keimbahneingriffe zur Reduzierung von Krankheitsrisiken durchführen?</p>	<p>Pfad/Position 6.2a: Ja, man darf und/oder soll Keimbahneingriffe zur Reduzierung von Krankheitsrisiken durchführen.</p> <p>P6.2a.A1 Von Keimbahninterventionen zur Reduzierung von Krankheitsrisiken profitieren vor allem diejenigen, deren Erbgut verändert wird. Es ist mit hoher Plausibilität zu erwarten, dass sie der Intervention zustimmen würden. Dadurch wird ihre Selbstzwecklichkeit gewahrt.</p>	<p>Menschenwürde</p>	<p>Pfad/Position 6.2b: Nein, man darf und/oder soll keine Keimbahneingriffe zur Reduzierung von Krankheitsrisiken durchführen.</p> <p>P6.2b.A1 Schon das Angebot von Keimbahneingriffen zur Vermeidung von Krankheitsrisiken könnte zur Stigmatisierung oder Diskriminierung von Menschen mit diesen Anlagen beitragen. Eine Reduktion künftig erkrankender Personen auf einen bloßen „Kostenfaktor“ könnte die</p>	<p>Menschenwürde</p>

Fragen	Argumente	Orientierungsmaßstäbe	Argumente	Orientierungsmaßstäbe
	<p>P6.2a.A2 Sowohl die reproduktive Freiheit der Eltern als auch die realen Freiheitsräume der zukünftigen Personen werden gewahrt und langfristig gesichert.</p> <p>P6.2a.A3 Die Gefahr, durch eine Erkrankung wie Brustkrebs oder Demenz an Selbstbestimmung und sozialer Teilhabe einzubüßen oder schon vom Wissen um das genetisch erhöhte Risiko psychisch erheblich belastet zu werden, wird gesenkt. Ebenso können Belastungen durch sonst notwendige intensivere oder häufigere Vorsorgeuntersuchungen oder ggf. invasive Präventionsmaßnahmen vermieden werden.</p> <p>P6.2a.A4 Die Senkung eines Erkrankungsrisikos auf die Risiken der Normalbevölkerung steigert die Chancengerechtigkeit. Die gerechtigkeits-theoretisch möglicherweise bedenklichen Kosten sowie die Gefahr der Benachteiligung bis hin zur Exklusion von Personen, die sich die betreffende Therapie nicht leisten können, können begrenzt werden.</p> <p>P6.2a.A5 Eine nachlassende Unterstützungsbereitschaft der Gesellschaft für die, deren Erkrankungsrisiken nicht durch Keimbahnintervention minimiert worden sind, wird auf der Grundlage von Erfahrungen mit anderen Krankheitsbildern nicht befürchtet.</p>	<p>Freiheit</p> <p>Schadungsvermeidung & Wohltätigkeit</p> <p>Menschenwürde</p> <p>Gerechtigkeit</p> <p>Solidarität</p>	<p>Anerkennung ihrer Selbstzwecklichkeit faktisch erodieren lassen.</p> <p>P6.2b.A2 Die durch eine Risikoreduzierung möglicherweise zu erwartenden Gewinne wiegen nicht die Nachteile auf, die sich aus negativen Gerechtigkeits- und Solidaritätseffekten wie sozialen Benachteiligungen oder einseitiger Ressourcenallokation ergeben.</p> <p>P6.2b.A3 Insbesondere bei multifaktoriell bedingten Erkrankungen könnten Keimbahneingriffe eine unangemessene Fokussierung auf genetische Faktoren begünstigen (Gefahr eines „genetischen Reduktionismus“). In der Folge könnte es zu unrealistischen Perfektionserwartungen oder zur Vernachlässigung weitaus wirkmächtigerer Faktoren kommen (z. B. Ernährung, Lebensstil).</p>	<p>Gerechtigkeit</p> <p>Solidarität</p> <p>Schadungsvermeidung & Wohltätigkeit</p> <p>Natürlichkeit</p>
<p>Frage 6.3 Darf/soll man Keimbahneingriffe zu Enhancement-Zwecken durchführen?</p>	<p>Pfad/Position 6.3a: Ja, man darf und/oder soll Keimbahneingriffe zu Enhancement-Zwecken durchführen.</p> <p>P6.3a.A1 Das individuelle Recht auf Selbstgestaltung und auch das Freiheitsrecht der Eltern, die Prägung der eigenen Kinder nach Maßgabe eigener</p>	<p>Freiheit</p>	<p>Pfad/Position 6.3b: Nein, man darf und/oder soll keine Keimbahneingriffe zu Enhancement-Zwecken durchführen.</p> <p>P6.3b.A1 Staatlich gesteuerte Enhancement-Eingriffe zur großflächigen Durchsetzung</p>	<p>Menschenwürde</p>

Fragen	Argumente	Orientierungsmaßstäbe	Argumente	Orientierungsmaßstäbe
	<p>Vorstellungen guten Lebens zu gestalten, müssen gewährleistet bleiben, jedenfalls sofern die beabsichtigte Verbesserung für jeden denkbaren Lebensplan der künftigen Person ein Gewinn wäre.</p>		<p>eugenischer Ziele sind als Verletzung des Instrumentalisierungsverbots abzulehnen.</p>	
	<p>P6.3a.A2 Befürchtungen von Gerechtigkeitsproblemen und antisolidarischen Deutungsmustern sind ernst zu nehmen aber keine hinreichende Gründe, Enhancement zu verbieten. Sie begründen lediglich eine Verpflichtung des Staates, solche Entwicklungen zu überwachen und gegebenenfalls regulierend gegenzusteuern.</p>	<p>Gerechtigkeit Solidarität</p>	<p>P6.3b.A2 Sollten genetische Enhancements sich als soziale Praxis etablieren, könnte dies einen schleichenden Mentalitätswandel hin zu Ideologien der „Machbarkeit“ befördern und das menschliche Selbstverständnis nachteilig verändern.</p>	<p>Menschenwürde</p>
	<p>P6.3a.A3 Aus der Gestaltungsoffenheit der menschlichen Natur ergeben sich für den Menschen als Kulturwesen keine zwingenden Argumente gegen – auch verbessernde – Eingriffe. Selbst eine starke intuitive Ablehnung von Veränderungen menschlicher Eigenschaften über das als natürlich wahrgenommene Spektrum hinaus ist für sich genommen noch kein moralisches Argument.</p>	<p>Natürlichkeit</p>	<p>P6.3b.A3 Es könnte die freie Entscheidung von Eltern hinsichtlich ihrer reproduktiven Entscheidungen durch sozialen Druck eingeschränkt oder ihnen neue und problematische Formen von Verantwortung aufgebürdet werden.</p>	<p>Freiheit Verantwortung</p>
	<p>P6.3a.A4 Wären genetische Enhancements für die künftigen Kinder nicht gefährlicher als etablierte Mittel der Erziehung, dann ist nicht zu sehen, warum diese geboten, jene aber moralisch verwerflich sein sollten. Ihre Anwendung könnte zum Gegenstand einer – freilich relativ schwachen – moralischen Verpflichtung werden.</p>	<p>Schadungsvermeidung & Wohltätigkeit</p>	<p>P6.3b.A4 Die innere Freiheit und Selbstzwecklichkeit des genetisch veränderten Kindes könnten eingeschränkt werden, besonders dann, wenn Eigenschaften verändert würden, die seine künftigen charakterlichen Dispositionen mitbestimmen oder nur in besonderen, von den Eltern für ihr Kind vorgesehenen Lebensplänen sinnvoll erscheinen.</p>	<p>Freiheit Menschenwürde</p>
			<p>P6.3b.A5 Keimbahneingriffe zu Enhancement-Zwecken sind jedenfalls dann problematisch, wenn die natürlichen Grenzen der menschlichen Spezies überschritten werden. Ein solcher Schritt jenseits der Naturgrenzen eines hyperkomplexen biologischen Systems und jenseits besonderer anthropologischer Bedingungen und Grenzen ist angesichts der damit verbundenen unbekanntem Risiken unverantwortlich.</p>	<p>Natürlichkeit Verantwortung</p>
			<p>P6.3b.A6 Im Vergleich zu medizinisch orientierten Eingriffen wird Enhancement-Zielen vielfach nur ein moralisch niedriger Rang zugebilligt;</p>	<p>Schadungsvermeidung & Wohltätigkeit</p>

Fragen	Argumente	Orientierungsmaßstäbe	Argumente	Orientierungsmaßstäbe
			<p>daher werden für Risiko-Abschätzung und Schädigungsvermeidung besonders strenge Kriterien postuliert.</p> <p>P6.3b.A7 Eine breite Enhancement-Praxis könnte zudem negative Folgen für Chancengleichheit und Verteilungsgerechtigkeit haben, jedenfalls solange die Finanzierung solcher Eingriffe Privatsache bleibt. Auch eine schleichende Erosion der Bereitschaft zur solidarischen Unterstützung in der Gesellschaft wird befürchtet, bis hin zur Abkopplung optimierter Individuen oder Gruppen vom Rest der Gesellschaft.</p>	<p>Gerechtigkeit</p> <p>Solidarität</p>

Herausgegeben vom Deutschen Ethikrat

Jägerstraße 22/23 · D-10117 Berlin
Telefon: +49/30/20370-242
Telefax: +49/30/20370-252
E-Mail: kontakt@ethikrat.org
www.ethikrat.org

© 2020 Deutscher Ethikrat, Berlin
Alle Rechte vorbehalten.
Eine Abdruckgenehmigung wird auf Anfrage gern erteilt.
Layout: Anthony Lewis